

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kooperation mit dem Fachverband**

### **§ 1 Vereinbarung**

Die SAXONIA, als Wirtschaftstochter des DEHOGA Sachsen e.V. geht beigefügte Vereinbarung mit dem Partnerunternehmen ein. Der Partnerschaftsbeitrag versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Er wird dem Partner jährlich berechnet. Im ersten Jahr wird der Betrag in Höhe von 1.000 Euro zzgl. MwSt. nach Vertragsschluss per SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 2) eingezogen. Ab dem 2. Vertragsjahr wird dieser Betrag zur Mitte des 1. Quartals im Kalenderjahr fällig.

### **§ 2 Qualitätsprüfung**

Die SAXONIA Fördergesellschaft für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Freistaat Sachsen mbH (SAXONIA) führt im Auftrag des DEHOGA Sachsen e.V. (DEHOGA) eine Qualitätskontrolle. Diese wird einmalig bei Vertragsschluss durchgeführt und mit 200 Euro zzgl. MwSt. berechnet.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten**

SAXONIA stellt für die Werbung und die Betreuung von Mitgliedern des DEHOGA eine sogenannte „Vorteilsbroschüre“ zur Verfügung. Nach Vertragsunterzeichnung hat der Partner Anspruch darauf kostenpflichtig in die Vorteilsbroschüre aufgenommen zu werden. Der Partner verpflichtet sich, den Mitgliedern des DEHOGA für die Länge der Vertragslaufzeit die vereinbarten Dienstleistungen zu gewähren. (Anlage 3) Über den Betreiber- und/oder Inhaberwechsel ist die SAXONIA umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die SAXONIA ist in diesen Fällen berechtigt, über den Verbleib des Partners in der Vorteilsbroschüre neu zu entscheiden und ggf. die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Der Partner verpflichtet sich, die SAXONIA umgehend von Veränderungen zu unterrichten, die dazu führen könnten, dass die Voraussetzungen für eine Partnerschaft nicht mehr erfüllt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist die SAXONIA berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

### **§ 4 Laufzeit der Vereinbarung**

Die Laufzeit beginnt am Tag der beidseitigen Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### **§ 5 Ordentliche Kündigung**

Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 6 Außerordentliche Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung ist beiderseits möglich, sofern die andere Partei die Vereinbarung grob verletzt hat. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die SAXONIA Kenntnis von einem hohen Beschwerdeaufkommen (10% der zum Zeitpunkt der Beschwerden registrierten Mitglieder des DEHOGA) über den Partner erlangen, wenn über das Vermögen des Partners das Insolvenz- Verfahren eröffnet wurde und im Falle von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen. Sobald die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen, ist die SAXONIA berechtigt, den Partner aus der Vorteilsbroschüre, sowie von der Homepage zu entfernen.

### **§ 7 Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

Beide Parteien verpflichten sich, die sich aus der Partnerschaft ergebenden Kenntnisse, die über die Inhalte dieser Vereinbarung hinausgehen, vertraulich und geheim zu behandeln.

### **§ 8 Inkrafttreten / Nebenabreden / Gerichtsstand**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und dem Zugang bei der SAXONIA in Kraft.

Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der SAXONIA.

Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen davon nicht betroffen. Die Beteiligten sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen entsprechend dem Sinn dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. (3) Das gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.